

261.1 Gesetz über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz)

vom 28. April 1968 ¹

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Art. 52 und Art. 66 bis 69 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I. ORGANISATION**Art. 1 Gerichtsbehörden ¹⁵****1. Obergericht****a) Wahl**

1 Der Landrat wählt das Präsidium des Obergerichts.

2 Er wählt neun weitere Mitglieder des Obergerichts.

Art. 2 b) Konstituierung

1 Das Obergericht als Gesamtgericht bestellt für die Amtsdauer von zwei Jahren folgende Gerichtsabteilungen:

1. ¹² die Zivilabteilung, bestehend aus der Grossen Kammer mit fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern sowie aus der Kleinen Kammer mit drei Richtern und drei Ersatzrichtern;
2. die Schuldbetreibungs- und Konkursabteilung aus drei Richtern und drei Ersatzrichtern;
3. ¹² die Strafabteilung, bestehend aus der Grossen Kammer mit fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern sowie aus der Kleinen Kammer mit drei Richtern und drei Ersatzrichtern;
4. das Verfassungsgericht aus sieben Richtern und drei Ersatzrichtern;
5. die Kassationsabteilung aus drei Richtern und drei Ersatzrichtern. ¹⁰

2 Das Obergericht wählt auf die Amtsdauer von zwei Jahren den Vizepräsidenten sowie die Vorsitzenden der Gerichtsabteilungen beziehungsweise Gerichtskammern und deren Stellvertreter, wobei der Obergerichtspräsident Vorsitzender von mindestens vier Gerichtsabteilungen beziehungsweise Gerichtskammern ist. ¹²

3 ... ¹²

Art. 3 2. Kantonsgericht ¹⁵**a) Wahl**

1 Der Landrat wählt die geschäftsführende Präsidentin oder den geschäftsführenden Präsidenten und die zweite Präsidentin oder den zweiten Präsidenten des Kantonsgerichts.

2 Er wählt elf weitere Mitglieder des Kantonsgerichts.

Art. 4 b) Konstituierung ¹⁶

1 Das Kantonsgericht als Gesamtgericht bestellt für die Amtsdauer von zwei Jahren folgende Gerichtsabteilungen:

1. die Zivilabteilung, bestehend aus:
 - a) den beiden Kantonsgerichtspräsidien als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter;
 - b) der Kleinen Kammer mit drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern;
 - c) der Grossen Kammer I mit fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern;
 - d) der Grossen Kammer II mit fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern;
2. die Strafabteilung, bestehend aus:
 - a) der Kleinen Kammer mit drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern;
 - b) dem Jugendgericht mit drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern;
 - c) der Grossen Kammer mit fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern.

2 Das Kantonsgericht wählt die Vorsitzenden der Gerichtskammern und deren Stellvertretung.

3 Die Grossen Kammern entscheiden in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern über die Scheidung auf gemeinsames Begehren bei Teileinigung nach Art. 112 ZGB sowie über die Abänderung von Scheidungsurteilen nach den Art. 129 und 134 ZGB.

4 Das Kantonsgerichtspräsidium I besorgt die allgemeine Geschäftsleitung und führt den Vorsitz im Gesamtgericht.

Art. 5 3. Verwaltungsgericht ¹⁵

a) Wahl

1 Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichts ist von Amtes wegen die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts.

2 Der Landrat wählt neun weitere Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

Art. 6 b) Konstituierung ¹⁷

1 Das Verwaltungsgericht als Gesamtgericht bestellt für die Amtsdauer von zwei Jahren folgende Gerichtsabteilungen:

1. die Verwaltungsabteilung aus fünf Richterinnen und Richtern sowie fünf Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern;
2. die Steuerabteilung aus fünf Richterinnen und Richtern sowie fünf Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern;
3. das Versicherungsgericht aus drei Richterinnen und Richtern sowie drei Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern.

2 Das Verwaltungsgericht wählt auf die Amtsdauer von zwei Jahren das Vizepräsidium sowie die Vorsitzenden der Gerichtsabteilungen und deren Stellvertretung, wobei das Verwaltungsgerichtspräsidium den Vorsitz von mindestens zwei Gerichtsabteilungen führt.

Art. 7 und 8 ... ¹²

Art. 9 5. Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs

Der Landrat wählt auf die Amtsdauer von vier Jahren den Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs und dessen Stellvertreter.

Art. 10 6. Friedensrichter

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde wählt auf die Amtsdauer von vier Jahren den Friedensrichter und dessen Stellvertreter.

Art. 11 Personal der Gerichte und der Justizverwaltung ¹⁴

1 Der Landrat wählt folgende Beamtinnen und Beamte und bezeichnet deren ordentliche Stellvertretung:

1. Staatsanwältin, Staatsanwalt;
2. Verhörerin, Verhörer;
3. Jugendanwältin, Jugendanwalt.

2 Die Gerichtsinstanzen wählen im Rahmen der Stellenpläne ihr Personal selbst.

3 Verhörerinnen und Verhörer sowie Jugendanwältin und Jugendanwalt sind neben ihrer untersuchungsrichterlichen Tätigkeit für den Erlass von Strafbefehlen gemäss Art. 19 und 23 zuständig.

II. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 12 Zivilgerichtsbarkeit **1. Friedensrichter**

1 Dem Friedensrichter obliegt der Vermittlungsversuch für alle in seinem Kreis sich ergebenden Zivilstreitigkeiten; die Gesetzgebung bestimmt jene Fälle, in denen kein Vermittlungsversuch des Friedensrichters stattzufinden hat.

2 Der Friedensrichter beurteilt die Zivilrechtsstreitigkeiten, deren Streitwert Fr. 300.– nicht übersteigt. ¹²

Art. 13 2. Kantonsgerichtspräsidien ¹⁶

1 Die Kantonsgerichtspräsidien erledigen alle Präsidialfälle, die ihnen die Gesetzgebung zuweist.

2 Sie sind insbesondere zuständig für:

1. die Durchführung des Aussöhnungsversuches bei Ehestreitigkeiten und in den weitem durch die Gesetzgebung vorgesehenen Fällen;
- 1a. die Scheidung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung (Art. 111 ZGB);
- 1b. ²³ die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung (Art. 29 Abs. 2 PartG ²⁴);
2. die Beurteilung von Zivilrechtsstreitigkeiten, deren Streitwert Fr. 300.–, nicht aber Fr. 5000.– übersteigt;

3. die Beurteilung von arbeitsvertraglichen Streitigkeiten im Rahmen der Gesetzgebung;
4. das Befehlsverfahren sowie den Erlass allgemeiner Verbote und einstweiliger Verfügungen;
5. das Provokationsverfahren und die Kraftloserklärung von Wertpapieren.

³ Jedes Kantonsgerichtspräsidium besorgt jene Präsidialfälle, die in den von ihm präsierten Gerichtskammern anfallen. Lassen sich Präsidialfälle nicht zuordnen, ist das Kantonsgerichtspräsidium I zuständig.

⁴ Wo die Gesetzgebung eine Aufgabe dem Kantonsgerichtspräsidium zuweist, ist das Kantonsgerichtspräsidium I zuständig, soweit sich nicht aus der in Frage stehenden Bestimmung selbst oder aus den Umständen etwas anderes ergibt.

⁵ Für einzelrichterliche Tätigkeiten vertreten sich die beiden Kantonsgerichtspräsidien gegenseitig.

Art. 14 3. Kleine Kammer des Kantonsgerichts ¹²

Die Kleine Kammer beurteilt:

1. die arbeitsvertraglichen Streitigkeiten im Rahmen der Gesetzgebung;
2. die übrigen Zivilrechtsstreitigkeiten, deren Streitwert Fr. 5'000.–, nicht aber Fr. 20'000.– übersteigt;
3. die weitem ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Angelegenheiten.

Art. 15 4. Grosse Kammern des Kantonsgerichts ¹²

Die beiden Grossen Kammern des Kantonsgerichts beurteilen:

1. als einzige Instanz die Zivilrechtsstreitigkeiten, für welche die Bundesgesetzgebung eine einzige kantonale Gerichtsinstanz vorsieht;
2. erstinstanzlich die Zivilrechtsstreitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20'000.– übersteigt, und die nicht vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten;
3. die weitem ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesenen Angelegenheiten.

Art. 16 5. Kleine Kammer des Obergerichts ¹²

Die Kleine Kammer des Obergerichts beurteilt als Appellationsinstanz:

1. die Zivilrechtsstreitigkeiten, für die erstinstanzlich der Kantonsgerichtspräsident zuständig ist, sofern die Appellation in der Gesetzgebung vorgesehen ist;
2. die Präsidialverfügungen der Kantonsgerichtspräsidenten, sofern die Appellation in der Gesetzgebung vorgesehen ist;
3. die Zivilrechtsstreitigkeiten für die erstinstanzlich die Kleine Kammer des Kantonsgerichts zuständig ist;
4. die weitem ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Angelegenheiten.

Art. 16a 6. Grosse Kammer des Obergerichts ¹²

Die Grosse Kammer des Obergerichts beurteilt:

1. als Appellationsinstanz die Zivilrechtsstreitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20'000.– übersteigt, und die nicht vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten;
2. als einzige Instanz die gemäss Ziff. 1 appellablen Zivilrechtsstreitigkeiten, bei denen die Parteien auf die untere Instanz verzichten;
3. die weitem ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Angelegenheiten.

Art. 17 7. Schiedsgericht

¹ Soweit die Parteien berechtigt sind, über die Streitsache einen Vergleich zu schliessen, können sie die Entscheidung einem Schiedsgericht übertragen.

² Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung ².

Art. 18 Schuldbetreibung und Konkurs

Zuständigkeit und Verfahren für Schuldbetreibung und Konkurs werden durch die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ³ geregelt.

Art. 19 Strafgerichtsbarkeit ²¹

- 1. ordentliches Strafverfahren**
 - a) Verhorrichter, Verhorrichter**

1 Die Verh rri chterin oder der Verh rri chter ist zust ndig, einen Strafbefehl zu erlassen, wenn sie oder er f r angemessen h lt:

1. eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten gem ss Art. 41 StGB ⁴;
2. eine Geldstrafe von h chstens 180 Tagess tzen gem ss Art. 34 StGB;
3. gemeinn tzige Arbeit;
4. eine Busse von h chstens Fr. 500'000.-;
5. eine ambulante Massnahme;
6. andere Massnahmen nach Art. 66 und 67b–73 StGB;
7. Nebenstrafen nach den Vorschriften des eidgen ssischen oder kantonalen Verwaltungsrechts.

2 Strafen, Massnahmen und Nebenstrafen k nnen miteinander verbunden werden.

Art. 20 b) Kantonsgericht ²¹

1 Die Kleine Kammer des Kantonsgerichts beurteilt unter Vorbehalt von Art. 19 erstinstanzlich jene Straftatbest nde, f r die sie angemessen h lt:

1. eine Freiheitsstrafe von h chstens 24 Monaten;
2. eine Geldstrafe;
3. gemeinn tzige Arbeit;
4. eine Busse;
5. eine Massnahme nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch mit Ausnahme von Art. 64 StGB ⁴;
6. Nebenstrafen nach den Vorschriften des eidgen ssischen oder kantonalen Verwaltungsrechts.

2 Die Grosse Kammer des Kantonsgerichts beurteilt erstinstanzlich alle  brigen Straftatbest nde.

3 Strafen, Massnahmen und Nebenstrafen k nnen miteinander verbunden werden.

Art. 21 c) Obergericht ¹²

1 Die Kleine Kammer des Obergerichts beurteilt als Appellationsinstanz mit dem Recht der freien  berpr fung die erstinstanzlichen Urteile der Kleinen Kammer des Kantonsgerichts.

2 Die Grosse Kammer des Obergerichts beurteilt als Appellationsinstanz mit dem Recht der freien  berpr fung die erstinstanzlichen Urteile der Grossen Kammer des Kantonsgerichts.

Art. 22 ... ¹²

Art. 23 2. Jugendgerichtsbarkeit ²¹

a) Jugendanw ltin, Jugendanwalt

1 Die Jugendanw ltin oder der Jugendanwalt ist zust ndig, gegen Jugendliche einen Strafbefehl zu erlassen, wenn sie oder er f r angemessen h lt:

1. eine Schutzmassnahme nach Art. 12–14 JStG ²²;
2. eine Strafe nach Art. 22–24 JStG ²²;
3. einen Freiheitsentzug von h chstens drei Monaten.

2 Strafen und Massnahmen k nnen miteinander verbunden werden.

Art. 24 b) Jugendgericht ²¹

Das Jugendgericht beurteilt unter Vorbehalt von Art. 23 erstinstanzlich alle Straftatbest nde von Jugendlichen.

Art. 25 c) Kleine Kammer des Obergerichts ¹²

Die Kleine Kammer des Obergerichts beurteilt als Appellationsinstanz mit dem Recht der freien  berpr fung die durch das Jugendgericht gef llten erstinstanzlichen Urteile.

Art. 26 und 27 ... ¹²

Art. 28 Verwaltungsgerichtsbarkeit ⁷

Art. 28 Verwaltungsverfahren

1. Zuständigkeit

1 Das Verwaltungsgericht beurteilt die vermögensrechtlichen Streitigkeiten öffentlichrechtlicher Natur zwischen Kanton, Gemeinden, Korporationen und übrigen juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts sowie zwischen diesen Gemeinwesen einerseits und ihren Funktionären andererseits; das Urteil kann gemäss Art. 114 bis Abs. 4 der Bundesverfassung an das Bundesgericht weitergezogen werden.

2 Dem Verwaltungsgericht obliegt ferner die Rechtssprechung in allen Verwaltungssachen, soweit die Gesetzgebung eine Angelegenheit nicht in die endgültige Zuständigkeit des Landrates, des Regierungsrates oder einer unabhängigen, vom Landrat gewählten Rekursbehörde legt.

Art. 29 2. Beurteilung ¹²

1 Vermögensrechtliche Streitigkeiten öffentlichrechtlicher Natur gemäss Art. 28 Abs. 1 beurteilt das Verwaltungsgericht mit dem Recht der freien Überprüfung.

2 Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gemäss Art. 28 Abs. 2 mit dem Recht der freien Überprüfung, sofern gemäss der Gesetzgebung vor dem Verwaltungsgericht nicht nur Rechtsverletzungen geltend gemacht werden können.

Art. 30 Versicherungsgerichtsbarkeit ¹²

Das Versicherungsgericht beurteilt im Rahmen der Gesetzgebung alle Versicherungsstreitigkeiten.

Art. 31 Verfassungsgerichtsbarkeit

Das Verfassungsgericht beurteilt:

1. Streitigkeiten über die Ausübung der politischen Rechte und über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen im Kanton sowie, nach Beurteilung durch den Regierungsrat gemäss Art. 65 Ziff. 7 der Kantonsverfassung, in den Gemeinden und Korporationen;
2. Streitigkeiten über die Rechtmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen des Kantons, der Gemeinden und Korporationen;
3. Kompetenzkonflikte zwischen kantonalen Instanzen, sofern das Verfassungsgericht nicht Partei ist;
4. Streitigkeiten über die Selbständigkeit der Gemeinden, Korporationen und öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen;
5. ²¹ Beschwerden gegen Entscheide des Landrates über die verfassungsmässige Zulässigkeit der Anträge und Gegenvorschläge gemäss Art. 54 und 54a der Kantonsverfassung;
- 5a. ²¹ Beschwerden gegen Entscheide des administrativen Rates über die verfassungsmässige Zulässigkeit der Anträge an die Gemeindeversammlung gemäss Art. 78 Abs. 4 der Kantonsverfassung;
6. die weitem durch Gesetz dem Verfassungsgericht zugewiesenen Angelegenheiten.

Art. 32 Organisation und Geschäftsführung der Gerichte ²¹

Das Obergericht, das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht haben als Gesamtgericht über alle Fragen der Organisation und der Geschäftsführung im Rahmen der Gesetzgebung selbst zu befinden.

Art. 32a Gerichtskasse ²¹

1 Die Gerichtskasse ist in Verfahren vor den kantonalen Gerichtsbehörden insbesondere zuständig für:

1. das Inkasso der amtlichen Kosten;
2. die Auszahlung und das Inkasso der Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 51 ff. Gerichtsgesetz;
3. die Aufbewahrung von Sicherheitsleistungen und Hinterlegungen.

2 Sie kann amtliche Kosten auf Gesuch hin im Einzelfall stunden, wenn:

1. die kostenpflichtige Person sich in einer Notlage befindet oder die termingerechte Zahlung für sie eine besondere Härte bedeuten würde;
2. andere wichtige Gründe vorliegen.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 33 Wahlfähigkeit

1. Grundsatz

1 Die Wahlfähigkeit für Richter und Gerichtsbeamte richtet sich nach der Kantonsverfassung und der weitem Gesetzgebung.

2 ... ~

Art. 34 2. Wohnsitz

1 Wahlfähig als Richter sind Personen, die im Zeitpunkt der Wahl im Kanton, für die Wahl zum Friedensrichter in der betreffenden politischen Gemeinde, rechtlich niedergelassen sind.

2 Personen, die zur Zeit der Wahl im Kanton keinen Wohnsitz haben, können als Gerichtsbeamte gewählt werden; handelt es sich um hauptamtliche Gerichtsbeamte, haben sie im Kanton Wohnsitz zu nehmen.

3 Für Personen, die infolge Wohnsitzwechsel die Wahlfähigkeit verlieren, ist die Ersatzwahl durch die nächste Versammlung der Wahlbehörde vorzunehmen.

Art. 35 3. Verwandtschaft

1 Die Bestimmungen von Art. 48 Abs. 1 der Kantonsverfassung betreffend die Verwandtschaft gelten für die Mitglieder jedes Gerichts; ferner können auch Ehegatten und Partnerinnen beziehungsweise Partner einer eingetragenen Partnerschaft nicht demselben Gericht angehören. ²³

2 Die gleichen Bestimmungen gelten auch für das Verhältnis zwischen dem Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs und seinem Stellvertreter, das Verhältnis zwischen dem einzelnen Friedensrichter und seinem Stellvertreter sowie das Verhältnis zwischen dem einzelnen Gerichtsbeamten und seinem Stellvertreter.

3 Der auf Ehe oder eingetragener Partnerschaft beruhende Ausschlussgrund bleibt auch nach deren Auflösung bestehen. ²³

4 Personen dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn gegen sie infolge Verwandtschaft mit einem bereits Gewählten, dessen Amtsdauer nicht abgelaufen ist, ein Ausschlussgrund vorliegt.

Art. 36 Unvereinbarkeit ¹⁵**1. Grundsatz**

1 Die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates dürfen keinem Gericht angehören; die Mitglieder des Regierungsrates dürfen zudem weder als Friedensrichterinnen oder Friedensrichter noch als Gerichts- und Justizbeamte tätig sein.

2 Die Mitglieder einer höheren Gerichtsinstanz dürfen nicht gleichzeitig einer ihr untergeordneten angehören.

3 Die Friedensrichterinnen oder Friedensrichter sowie die Gerichts- und Justizbeamten dürfen mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts, der Einzelrichterinnen oder des Einzelrichters in Schuldbetreibung und Konkurs sowie der Rekursbehörden gemäss Art. 28 Abs. 2 keinem Gericht angehören.

4 Die vollamtlichen Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten dürfen keine andere Beamtung bekleiden noch einen anderen Beruf oder ein Gewerbe betreiben. Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen bedarf der vorgängigen Bewilligung der Justizkommission; diese Tätigkeiten dürfen die uneingeschränkte Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen.

Art. 37 2. Behebung ¹⁵

1 Die Unvereinbarkeit gemäss Art. 36 Abs. 1-3 kann durch Wahlablehnung oder durch Rücktritt behoben werden.

2 Die Wahlablehnung ist durch die vorgeschlagene Person zu erklären, sobald sie vom Wahlvorschlag Kenntnis erhält.

3 Der Rücktritt ist sofort zu vollziehen; die Ersatzwahl ist umgehend vorzunehmen.

Art. 38 ... ¹⁵**Art. 38a Beginn der Amtsdauer ¹³**

Die Amtsdauer der Richterinnen und Richter beginnt am 1. Juli nach der Wahl.

Art. 39 Ausstand ¹⁰**1. Unfähigkeit**

Der Richter, Gerichts- oder Justizbeamte hat in Ausstand zu treten:

1. in eigener Sache, oder wenn er sonst ein unmittelbares persönliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits hat;
2. in Sachen einer Person, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert ist sowie in Sachen der Ehegatten und der Ehegatten von Geschwistern;
- 2a. ²³ in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft;
- 2b. ²³ in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft von Geschwistern;
3. in Sachen der Adoptiv- oder Pflegeeltern, eines Adoptiv- oder Pflegekindes sowie einer Person, deren Vormund, Beirat oder

Beistand er ist;

4. in Sachen einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, der er als Organ angehört, und in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied er ist;
5. in Sachen, in denen er als Richter, Schiedsrichter, Gerichts- oder Justizbeamter, Sachverständiger, Zeuge, Parteivertreter oder Verteidiger tätig gewesen ist;
6. in Sachen, in denen er die Handlung, die angefochten wird, vorgenommen oder daran mitgewirkt hat.

Art. 40 2. Ablehnung ¹⁰

Der Richter, Gerichts- oder Justizbeamte kann von sich aus in Ausstand treten oder von einer Partei abgelehnt werden:

1. wenn zwischen ihm und einer am Prozess beteiligten Person ein Abhängigkeits- oder Pflichtverhältnis besteht;
2. wenn er zu einer Partei im Verhältnis besonderer Feindschaft oder Freundschaft steht;
3. wenn er mit dem Anwalt oder Bevollmächtigten einer Partei in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Art. 39 Ziff. 2, in einem Abhängigkeits- oder in einem Pflichtverhältnis steht;
4. wenn einer gemäss Art. 39 Ziff. 2 mit ihm verwandten Person je nach dem Ausgang des Rechtsstreites ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann;
5. wenn er als Mitglied einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts ein erhebliches Interesse am Prozess hat;
6. wenn er wegen persönlicher oder wirtschaftlicher Bindungen oder aus andern Gründen in der Sache nicht unbefangen erscheint.

Art. 41 3. Verfahren ¹⁰ a) Meldepflicht

¹ Der Richter, Gerichts- oder Justizbeamte ist bei seiner Amtspflicht gehalten, der gemäss Art. 43 zuständigen Behörde von dem gegen ihn vorliegenden Unfähigkeits- oder Ablehnungsgrund Kenntnis zu geben.

² Die Behörde hat die Parteien hierüber zu benachrichtigen.

Art. 42 b) Parteibehörden

¹ Das Ausstandsbegehren ist von einer Partei binnen zehn Tagen, nachdem sie vom Unfähigkeits- oder Ablehnungsgrund Kenntnis erhalten hat, spätestens aber an der Hauptverhandlung, an die gemäss Art. 43 zuständige Behörde zu stellen.

² Das Ausstandsbegehren ist schriftlich und begründet einzureichen; wenn der Unfähigkeits- oder Ablehnungsgrund der Partei erst an der Hauptverhandlung zur Kenntnis gelangt, kann das Begehren mündlich gestellt werden.

Art. 43 c) Entscheid

¹ Der Entscheid steht zu:

1. dem Kantonsgerichtspräsidenten über den Ausstand des Friedensrichters;
2. dem Obergerichtspräsidenten über den Ausstand des Verhörrichters und des Jugendanwaltes oder des Staatsanwalts;
3. der in der Sache zuständigen Gerichtsabteilung, die in Abwesenheit der betroffenen Mitglieder, jedoch unter Berücksichtigung von Art. 45 über den Ausstand eines Richters oder des Gerichtsschreibers beschliesst. ¹⁰

² Geht das Ausstandsbegehren von einer Partei aus, ist die betroffene Person anzuhören.

³ Der Entscheid kann, sofern er nicht durch eine Abteilung des Obergerichts gefällt wurde, binnen 20 Tagen an die Kassationsabteilung des Obergerichts weitergezogen werden. ¹⁰

Art. 44 4. Verletzung der Ausstandsbestimmungen

¹ Bei Verletzung der Ausstandsbestimmungen kann ein richterlicher Entscheid binnen 20 Tagen nach Kenntnis des Grundes, spätestens aber binnen zwölf Monaten nach Zustellung des Entscheides, durch den Betroffenen bei der Kassationsabteilung des Obergerichts angefochten werden.

² Die Kassationsabteilung des Obergerichts hat den Entscheid aufzuheben und die Sache zur Behandlung an die zuständige Instanz zurückzuweisen:

1. wenn eine zur Ausübung ihres Amtes gemäss Art. 39 unfähige Person den Entscheid erlassen oder daran mitgewirkt hat;
2. wenn bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes die Meldepflicht gemäss Art. 41 verletzt oder wenn ein Parteibegehren gemäss Art. 42 nicht behandelt wurde.

Art. 45 Beratungs- und Beschlussfähigkeit

Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung bedarf es:

1. der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder beim Gesamtgericht;
2. ¹¹ der Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beim Verfassungsgericht;
3. ¹² der Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern bei den Grossen Kammern des Obergerichts und des Kantonsgerichts sowie bei der Verwaltungsabteilung und der Steuerrekursabteilung des Verwaltungsgerichts;
4. ¹² der Anwesenheit aller Mitglieder bei den übrigen Gerichtsabteilungen beziehungsweise Gerichtskammern.

Art. 46 Beratung

- 1 Bei der Beratung muss jedes Mitglied des Gerichtes seine Meinung bekanntgeben und kann Anträge stellen.
- 2 Bei allen Gerichten hat der Gerichtsschreiber beratende Stimme.

Art. 47 Beschlussfassung

- 1 Jeder Richter ist verpflichtet, sein Stimmrecht auszuüben.
- 2 Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; besteht Stimmgleichheit, gilt jene Ansicht, für die der Präsident gestimmt hat.

Art. 48 Ausserordentliche Stellvertretung

1 Wenn zufolge Ausstandes oder Verhinderung die gesetzlich vorgesehene Stellvertretung im Einzelfall nicht ausreicht und durch Beschluss des Gesamtgerichts nicht ein ausserordentlicher Ersatzrichter aus einer andern Abteilung desselben Gerichts beigezogen werden kann, muss ein ausserordentlicher Stellvertreter bezeichnet werden.

2 Die Bezeichnung des ausserordentlichen Stellvertreters obliegt:

1. für die Vorsitzenden dem betreffenden Gericht beziehungsweise der betreffenden Gerichtsabteilung;
2. für die Richter dem Regierungsrat;
3. für die Friedensrichter dem Kantonsgerichtspräsidenten; dieser kann den Friedensrichter einer andern politischen Gemeinde bezeichnen;
4. ¹⁰ für den Gerichtsschreiber der zuständigen Gerichtsabteilung;
5. ¹⁰ für den Verhörrichter, den Jugendanwalt und den Staatsanwalt der Strafabteilung des Obergerichts.

Art. 48a Gerichtssprache ²¹

- 1 Die Gerichtssprache ist deutsch.
- 2 Bei Eingaben in einer anderen Sprache kann eine Nachfrist zur Beibringung einer deutschen Übersetzung angesetzt werden, verbunden mit der Androhung, im Säumnisfalle auf die Eingabe nicht einzutreten.

Art. 49 Öffentlichkeit ¹⁰ **1. Grundsatz**

- 1 Verhandlungen vor den Gerichtsbehörden sind mit Ausnahme der Beratungen und Abstimmungen öffentlich.
- 2 Zuhörer werden zu den öffentlichen Verhandlungen zugelassen, soweit Platz vorhanden ist; Personen unter 18 Jahren kann der Zutritt verweigert werden.
- 3 Bild- und Tonaufnahmen dürfen nicht gemacht werden.

Art. 49a 2. Ausnahmen ¹⁰

- 1 Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen:
 1. in Vermittlungs- und Sühneverfahren;
 2. wenn ohne Verhandlung aufgrund schriftlicher Eingaben entschieden wird;
 3. ²³ in Prozessen aus Eherecht, dem Recht über die eingetragene Partnerschaft, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht;
 4. in der Jugendstrafrechtspflege.
- 2 Auf Anordnung des Vorsitzenden ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein schutzwürdiges Privatinteresse es erfordert.

3 Der Vorsitzende kann beim Ausschluss der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.

gemacht wird und aus ihrer Abwesenheit keine Nachteile erwachsen.

Art. 50 Prozesskosten

1 Im Rahmen der Gesetzgebung setzen die Gerichte die Prozesskosten fest und überbinden sie in der Regel der unterliegenden Partei.

2 Die Gesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen die Gerichte Kostenvorschüsse und die Parteien Kostensicherungen verlangen dürfen.

Art. 51 Unentgeltliche Rechtspflege

1. Zivil-, Verwaltungs- und Versicherungsgerichtsverfahren

a) Grundsatz

1 Wer sich darüber ausweist, dass er nicht die nötigen Mittel besitzt, um neben dem Lebensunterhalt für sich und seine Familie die Prozesskosten aufzubringen, kann um die unentgeltliche Rechtspflege nachsuchen.

2 Ausserhalb des Kantons Wohnende und Ausländer können um die unentgeltliche Rechtspflege nur nachsuchen, wenn ihnen dieses Recht durch die Bundesgesetzgebung, durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärungen eingeräumt wird.

3 Dem Gesuch ist zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt sind und der Prozess nicht als offenbar aussichtslos oder mutwillig erscheint.

Art. 52 b) Verfahren

1 Das Gesuch um die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist beim zuständigen Gericht einzureichen. ¹⁰

2 Der Vorsitzende des zuständigen Gerichts entscheidet über die Bewilligung; der abweisende Entscheid kann binnen 20 Tagen an die Kassationsabteilung des Obergerichts weitergezogen werden. ¹⁰

3 Wird der Rechtsstreit an eine höhere Instanz gezogen, muss das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege neu gestellt und geprüft werden.

Art. 53 c) Wirkung

1 Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege bewirkt, insoweit im Entscheid nicht etwas anderes verfügt wird, für den Gesuchsteller den Erlass aller seit Einreichung des Gesuches anfallenden Kosten der betreffenden Gerichtsstanz. ¹⁰

2 Mit der Bewilligung kann die Bestellung eines Rechtsbeistandes verbunden werden, sofern es eines solchen für die Prozessführung bedarf.

3 Die unentgeltliche Rechtspflege befreit nicht von der Verpflichtung, der Gegenpartei die gerichtlich auferlegten Prozesskosten zu vergüten.

Art. 54 2. Strafverfahren ¹¹

1 Dem Angeschuldigten ist vom Verhörer oder vom Vorsitzenden des zuständigen Gerichts auf Gesuch hin oder von Amtes wegen ein amtlicher Verteidiger beizugeben, wenn der Angeschuldigte mittellos und der Beizug eines amtlichen Verteidigers für die Wahrung seiner Rechte notwendig ist; Art. 53 ist sinngemäss anwendbar.

2 Der abweisende Entscheid kann binnen 20 Tagen an die Kassationsabteilung des Obergerichts weitergezogen werden.

Art. 55 3. Entzug

1 Fallen die Voraussetzungen dahin, ist die Bewilligung für die unentgeltliche Rechtspflege durch die zur Bewilligung zuständige Instanz zu entziehen. Der Entzug hat rückwirkend zu erfolgen, wenn die Bewilligung auf Grund von unwahren Angaben erteilt wurde.

2 Der Entzugsentscheid kann binnen 20 Tagen an die Kassationsabteilung des Obergerichts weitergezogen werden. ¹¹

Art. 56 4. Rückvergütung ²¹

1 Gelangt eine Partei, welcher die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, durch den Prozess oder auf andere Weise binnen fünf Jahren seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu den nötigen Mitteln, ist sie verpflichtet, die vom Kanton übernommenen Prozesskosten ganz oder teilweise zu ersetzen.

2 Kommt sie der Aufforderung der Gerichtskasse zur Rückvergütung nicht nach, entscheidet auf deren Antrag die oder der Vorsitzende derjenigen Instanz, welche die unentgeltliche Rechtspflege masslich festgesetzt hat; wurde sie im gleichen Verfahren von mehreren Instanzen gewährt, entscheidet das Präsidium der letzten Instanz.

3 Gegen diesen Entscheid kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Nichtigkeitsbeschwerde bei der Kassationsabteilung des Obergerichtes erhoben werden.

Art. 57 Zustellungen

1 Die gerichtlichen Zustellungen erfolgen entweder durch die Post mit eingeschriebenem Brief oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung.

2 Ist der Aufenthaltsort einer Partei unbekannt, erfolgt die Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt und nach Ermessen des Gerichtsvorsitzenden auch in andern Zeitungen.

Art. 58 Fristen

1 Gesetzliche Fristen laufen von dem Zeitpunkt an, in welchem die Tatsache, woran sie geknüpft sind, eingetreten ist; richterliche Fristen laufen vom Empfang der Mitteilung an, sofern die Richterin oder der Richter nicht etwas anderes bestimmt. ¹³

2 Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem die den Fristenlauf auslösende Tatsache eintritt, nicht mitgezählt.

3 Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen öffentlichen Ruhetag oder einen arbeitsfreien Tag, endigt sie am nächstfolgenden Werktag. Als arbeitsfreie Tage gelten: Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Nationalfeiertag und Stefanstag. ¹³

4 Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung am letzten Tag der Frist vorgenommen wird oder wenn die Eingabe den Poststempel einer schweizerischen Poststelle vom letzten Tag trägt.

5 Wenn eine Eingabe fristgemäss bei einer unzuständigen kantonalen Gerichtsstanz eingereicht wird, gilt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Frist als gewahrt; die Eingabe ist von Amtes wegen an die zuständige Instanz weiterzuleiten.

Art. 59 Gerichtsferien

1 Die Zeit vom 15. Juli bis 31. August und vom 22. Dezember bis 6. Januar sowie sieben Tage vor und nach Ostern gelten für alle Gerichte als Gerichtsferien. ¹⁰

2 Während den Gerichtsferien werden keine Gerichtssitzungen mit Parteiverhandlungen abgehalten, mit Ausnahme:

1. der Fälle, in denen das beschleunigte Verfahren durchzuführen ist, wo es sich um die Beurteilung Verhafteter handelt oder wo ein nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorsteht;
2. der Verfahren der Kantonsgerichtspräsidenten in dringenden Fällen;
3. ¹⁰ der Friedensrichterverfahren.

3 Während den Gerichtsferien stehen unter dem Vorbehalt von Abs. 2 gesetzlich oder richterlich bestimmte Fristen still. ¹²

4 Diese Vorschrift gilt nicht in Strafsachen sowie in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. ¹⁰

Art. 60 Parteivertretung ¹⁹

1. vertragliche Vertretung

Die vertragliche Vertretung von Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes ²⁰.

Art. 60a 2. Pflichtmandate ¹⁹

Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte sind verpflichtet, amtlich verfügte Vertretungen sowie die Vertretung von Parteien zu übernehmen, denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde.

Art. 61 Prozesspolizei

1. allgemein

1 Die richterlichen Behörden haben jede mutwillige, nachlässige oder trölerische Prozessführung und jedes sonstige ordnungswidrige Verhalten von Amtes wegen zu unterbinden.

2 Parteien, Anwälten, Zeugen und andern Personen, die sich ungebührlich aufführen, kann das Wort entzogen oder das Verlassen des Gerichtlokals befohlen werden.

3 Wenn eine Eingabe ungebührliche Bemerkungen enthält, ist sie unter Ansetzung einer Nachfrist zurückzuweisen, oder es sind die zu beanstandenden Stellen zu streichen.

Art. 62 2. Ordnungsstrafen ²¹

1 Bei schwerwiegend ordnungswidrigem Verhalten kann die in der Sache zuständige richterliche Instanz eine Ordnungsstrafe ausfällen.

2 Ordnungsstrafen sind für das Verfahren vor dem Friedensrichteramt Verweis oder Busse bis Fr. 100.-, für die übrigen Verfahren Verweis oder Busse bis Fr. 1'000.-.

Art. 63 Beeinflussung ¹⁰

Den Parteien, ihren Vertretern oder Drittpersonen ist bei Androhung von Ordnungsstrafen gemäss Art. 62 untersagt, den Richtern, den Gerichten oder Justizbeamten ausserhalb des Prozessverfahrens den Rechtstreit vertraulich mitzuteilen.

den Gerichts- oder Justizbeamten ausserhalb des Prozessverfahrens den Rechtsstreit vorzutragen.

Art. 64 Aufsicht **1. Zuständigkeit**

1 Die Friedensrichter unterstehen hinsichtlich der Amtsführung der Aufsicht des Kantonsgerichtspräsidenten, welcher die Protokolle jährlich zu prüfen, die nötigen Weisungen zu erteilen und über allfällige Beschwerden zu entscheiden hat.

2 Die Kantonsgerichtspräsidenten, das Kantonsgericht, das Verwaltungsgericht, der Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs sowie die Gerichts- und Justizbeamten unterstehen hinsichtlich der Amtsführung der Aufsicht des Obergerichts als Gesamtgericht, das die Geschäftskontrollen jährlich zu prüfen und über allfällige Beschwerden zu entscheiden hat. ¹²

3 Der Obergerichtspräsident sowie das Obergericht unterstehen hinsichtlich der Amtsführung der Aufsicht des Landrates, der die Geschäftskontrollen zu prüfen hat.

Art. 65 2. Rechenschaftsbericht ¹⁸

1 Sämtliche Gerichte haben über ihre Tätigkeit dem Obergericht jährlich bis zum 1. März Bericht zu erstatten; die Berichterstattungspflicht für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter obliegt dem Kantonsgerichtspräsidium.

2 Das Obergericht als Gesamtgericht reicht dem Landrat jährlich bis zum 30. April die Rechenschaftsberichte ein.

Art. 66 Verfahren ¹⁶

Das Verfahren, die Prozesskosten ⁵ sowie die weitere Organisation ⁶ der Gerichte werden in der Spezialgesetzgebung geregelt.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 67 Anpassung von Art. 4 Abs. 3 und 4 ¹⁰

Der Landrat ist befugt, Art. 4 Abs. 3 und 4 abzuändern oder aufzuheben, sobald der Kantonsgerichtspräsident II gestützt auf einen Landratsbeschluss vollamtlich tätig ist.

Art. 68 Zivilgerichtsbarkeit

1 Bis zum Erlass der neuen Gesetzgebung können die Urteile der Friedensrichter gemäss Art. 12 Abs. 2, des Kantonsgerichtspräsidenten gemäss Art. 13 Ziff. 2 und 4, des Gerichtsausschusses gemäss Art. 14 und des Kantonsgerichts gemäss Art. 15 Ziff. 1 Buchstabe a) binnen 20 Tagen mit Kassationsbeschwerde an die Kassationsabteilung des Obergerichts weitergezogen werden.

2 Dabei sind für die Kassationsbeschwerde die Bestimmungen von Art. 54 bis 56 der Zivilprozessordnung vom 28. April 1957 sinngemäss anzuwenden.

Art. 69 ... ¹⁰

Art. 70 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Im Sinne von Art. 28 Abs. 2 wird das Verwaltungsgericht, sobald es durch den Landrat gewählt ist, in folgenden Fällen als Beschwerdeinstanz zuständig erklärt:

1. gegen Entscheide des Regierungsrates:

a) ... ⁹

... ¹⁰

Art. 71 Amtsdauer ¹³

Die amtierenden Mitglieder der Gerichte bleiben bis zum 30. Juni 1998 beziehungsweise bis zum 30. Juni 2000 im Amt.

Art. 72 –74 ... ¹⁰

Art. 75 Rechtskraft

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Endnoten

1 A 1968, 517

2 NG 262.1

3 NG 271.1

4 SR 311.10

5 NG 261.11

- 6 NG 262.1; 263.1; 264.1; 265.1; 265.2
- 7 Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 25. April 1971, A 1971, 576; von der Bundesversammlung genehmigt am 14. März 1972, SR 173.114.13
- 8 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 4. Februar 1983, A 1983, 135
- 9 Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1988, A 1988, 909; in Kraft seit 1. Januar 1989
- 10 Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1988, A 1988, 1035
- 11 Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1988, A 1988, 1035; in Kraft seit 1. April 1989, A 1989, 378
- 12 Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 25. April 1993, A 1993, 743
- 13 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 26. März 1997, A 1997, 509, 859; in Kraft seit 15. Juni 1997
- 14 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 10. Dezember 1997, A 1997, 2109; A 1998, 261; in Kraft seit 1. Februar 1998
- 15 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 23. Juni 1999, A 1999, 937, 1906; in Kraft seit 29. November 1999
- 16 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 20. Oktober 1999, A 1999, 1491, A 2000, 75; vom Bund genehmigt am 10. Dezember 1999
- 17 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 22. März 2000, A 2000, 415, 890, 1623; in Kraft seit 1. Januar 2001
- 18 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 22. Oktober 2003, A 2003, 1461, A 2004, 56; in Kraft seit 1. Juli 2004
- 19 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 4. Februar 2004, A 2004, 245, 2035; in Kraft seit 1. Dezember 2004
- 20 NG 267.1
- 21 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Oktober 2006, A 2006, 1705, A 2007, 5; in Kraft seit 1. Januar 2007
- 22 SR 311.1
- 23 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 23. Januar 2008, A 2008, 179, 694; in Kraft seit 1. Mai 2008
- 24 SR 211.231